Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.05.2012 sind die Friedhofsgebühren - insbesondere auch aus Gründen der Gebührengerechtigkeit - zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben laufend neu zu kalkulieren. Die Neukalkulation ist extern erstellt worden und liegt inzwischen vor. Sie ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen der Stadt Meckenheim Benutzungsgebühren zu erheben, vgl. § 77 Gemeindeordnung NRW i. V. m. §§ 4 Abs.1 Bestattungsgesetz NRW, 6 - 8 Kommunalabgabengesetz NRW. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften machen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich, insbesondere aufgrund der Neuerrichtung einer zweiten Urnenwand auf dem Friedhof Bonner Straße. Gleichzeitig sollen in der 3. Änderungssatzung unter § 2 Punkt 6.4 und 6.5 folgende unterstrichene redaktionelle Änderungen vorgenommen werden:

6.4 Aschenausstreuung (Streichung: durch die Bestattungspflichtigen)
6.5 Beisetzung in der Urnenwand und dem Baumgrab (vorher: Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung (Urnenwand, Aschstreufeld, Baumgrab)

Nach diesen Regelungen haben Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit „dieses vertretbar und geboten" ist. Damit sollen die Kommunen angehalten werden, die Möglichkeiten zur Erhebung von Gegenleistungen vollumfänglich auszuschöpfen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler zu diesen Lasten herangezogen wird.